

# ZH\_OBERGERICHT SB180249 vom 24. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180249](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180249)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180249 du 24 avril 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180249 del 24 aprile 2019

## Erwägungen

### E. 1

noch die Privatklägerin 2 Zivilansprüche gestellt haben. Die Entscheidgebühr, die Gebühr für das Vorverfahren sowie die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren UE140044 wurden dem Beschuldigten auferlegt. Weiter wurde der Beschuldigte verpflichtet, den Privatklägerinnen 1 und 2 für notwendige Aufwendungen im Verfahren (anwaltliche Vertretung) eine Entschädigung von Fr. 18'900.– zu bezahlen (Urk. 78 S. 60).

### E. 1.1

Am 7. März 2016 (Eingang beim Gericht) erhob die Staatsanwaltschaft I (neu: Staatsanwaltschaft II) des Kantons Zürich beim Bezirksgericht Uster Anklage gegen den Beschuldigten wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (Urk. 54). Das Bezirksgericht Uster sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 22. Juni 2016 anklagegemäss schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 150.–. Es wurde vorgemerkt, dass weder die Privatklägerin

### E. 1.2

Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 22. Juni 2016 erhoben der Beschuldigte und die beiden Privatklägerinnen rechtzeitig Berufung und reichen fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 72A; Urk. 74; Urk. 79; Urk. 81).

- 5 - Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und teilte mit, dass sie sich am weiteren Verfahren nicht aktiv beteiligen werde (Urk. 84). Mit Urteil der erkennenden Kammer vom 28. Juni 2017 wurde der Beschuldigte vom Vorwurf der Verletzung des Amtsgeheimnisses freigesprochen. Die Kosten der Untersuchung, des Beschwerdeverfahrens UE140044 und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens wurden auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten des Berufungsverfahrens wurden unter solidarischer Haftbarkeit zu einem Zehntel den Privatklägerinnen 1 und 2 auferlegt und im übrigen Umfang auf die Gerichtskasse genommen. Dem Beschuldigten wurde für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 44'400.– aus der Gerichtskasse zugesprochen (Urk. 96 S. 29).

### E. 1.3

Gegen das Urteil vom 28. Juni 2017 erhoben die beiden Privatklägerinnen mit Eingabe vom 19. Oktober 2017 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht (Urk. 102/2). Mit Urteil vom 4. Juni 2018 hiess das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gut, soweit darauf eingetreten werden konnte. Das obergerichtliche Urteil vom 28. Juni 2017 wurde aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückgewiesen; im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen (Urk. 109 S. 18).

### E. 1.4

Mit Beschluss vom 28. Juni 2018 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten sowie den Privatklägerinnen Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 110). Dem kamen der Beschuldigte mit Eingabe vom 16. Juli 2018 und die Privatklägerinnen – innert erstreckter Frist – mit Eingabe vom 26. September 2018 nach (Urk. 113; Urk. 118). Mit Präsidialverfügung vom 28. September 2018 wurden die Eingaben der Parteien der jeweiligen Gegenpartei zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt (Urk. 120). Der Beschuldigte und die Privatklägerinnen liessen mit Eingabe vom

#### **E. 1.5**

Das Verfahren ist spruchreif. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, erweisen sich die von den Privatklägerinnen mit Eingabe vom 16. November 2018 im Sinne einer Beweisofferte beantragten Einvernahmen (vgl. Urk. 126 S. 2) nicht als notwendig. 2. Gegenstand des Berufungsverfahrens 2.1. Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht aufgehoben hat. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Irrelevant ist, dass das Bundesgericht mit seinem Rückweisungsentscheid formell in der Regel das ganze angefochtene Urteil aufhebt. Entscheidend ist nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichtes Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 mit Hinweisen). Aufgrund der Bindungswirkung bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheide ist es dem Berufungsgericht, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3 mit Hinweisen). 2.2. Mit Beschluss vom 28. Juni 2017 stellte das Obergericht fest, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 22. Juni 2016 hinsichtlich der Dispositivziffern

#### **E. 4**

Kosten- und Entschädigungsfolgen im ersten Berufungsverfahren Im obergerichtlichen Urteil vom 28. Juni 2017 wurden die Kosten des Berufungsverfahrens unter solidarischer Haftbarkeit zu einem Zehntel den Privatklägerinnen auferlegt und im übrigen Umfang auf die Gerichtskasse genommen. Den Privatklägerinnen wurde keine Prozessentschädigung zugesprochen (Urk. 96 S. 29).

- 15 - Diese Kosten- und Entschädigungsregelung wurde dem Ausgang des Verfahrens entsprechend getroffen und erweist sich nach wie vor als angemessen. Zwar ist den Privatklägerinnen mit heutigem Urteil nunmehr eine Prozessentschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Das geringfügige Obsiegen der Privatklägerinnen rechtfertigt jedoch weder eine andere Kostenverlegung noch die Zusprechung einer Prozessentschädigung, zumal im damaligen Verfahren wie bereits erwähnt keine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren geltend gemacht worden war. In diesem Sinne

erweist sich auch die dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren zugesprochene Prozessentschädigung nach wie vor als angemessen.

#### **E. 5**

Kosten- und Entschädigungsfolgen im zweiten Berufungsverfahren Die Parteien haben nicht zu vertreten, dass infolge des Rückweisungsentscheids des Bundesgerichtes ein zweites Berufungsverfahren nötig wurde. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens sind deshalb auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dem Beschuldigten und den Privatklägerinnen ist für das zweite Berufungsverfahren eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Während der Beschuldigte die Bemessung der Entschädigung in das Ermessen des Gerichts stellte (Urk. 113 S. 1; Urk. 122 S. 1 und 4), reichten die Privatklägerinnen mit Eingabe vom 26. September 2018 eine Honorarnote betreffend ihre anwaltlichen Aufwendungen ein (Urk. 118 S. 4; Urk. 119/4). Die darin aufgeführten Aufwendungen von insgesamt Fr. 1'155.60 erweisen sich als angemessen. Hinzuzurechnen ist der nach dem 26. September 2018 angefallene Aufwand für das Einreichen weiterer Stellungnahmen (Urk. 123; Urk. 126). Insgesamt erweist sich eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.– als angemessen. Da davon ausgegangen werden kann, dass beim Beschuldigten ein vergleichbarer Aufwand angefallen ist, erscheint es angebracht, ihm eine Entschädigung in derselben Höhe zuzusprechen. Dem Beschuldigten ist für das gesamte Verfahren daher eine Prozessentschädigung von Fr. 45'900.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 16 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.